

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 68 (1948)

**Artikel:** Aus der Zürcher Finanzgeschichte in der Reformationszeit  
**Autor:** Hüssy, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985520>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Aus der Zürcher Finanzgeschichte in der Reformationszeit.

Von Dr. phil. Hans Hüssy.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen einige Probleme aus der Entwicklungsgeschichte des zürcherischen Finanzwesens, die ich in größerem Zusammenhang in meiner Dissertation<sup>1)</sup> zur Darstellung gebracht habe, in veränderter Form einem weiteren Leserkreis vorlegen.

Ich muß dabei allerdings vorausschicken, daß die vier Kapitel nur einen sehr losen äußeren Zusammenhang besitzen und ganz verschiedenen Sektoren des zürcherischen Finanzwesens angehören.

## I.

### Das Münzamt und die Liquidation des Zürcher Kirchenschatzes.

Das Recht, Münzen zu prägen, war im Hochmittelalter ein wichtiges Instrument der Machtpolitik geworden, nachdem mancherorts die Münzhöheit, wie so viele andere Regalien, von der Reichsgewalt veräußert worden war.

In Zürich hatte Kaiser Heinrich III. das Münzrecht wahrscheinlich um 1045 in die Hände der Äbtissin von Fraumünster

<sup>1)</sup> Das Finanzwesen der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation. Kopien des vollständigen Original-Manuskripts liegen in der Zentralbibliothek und im Staatsarchiv Zürich. Davon erschienen bis heute im Druck das Kapitel II über den Rechenrat und einzelne Abschnitte des Kapitels III über das Sekelamt im Pflichtexemplar, das Kapitel IV über die neuen Ämter in einer Neubearbeitung in *Zwingiana VIII*, S. 341—365.

gelegt, um zu verhindern, daß es, von einem weltlichen Großen übernommen, dem Reich entfremdet würde<sup>2)</sup>.

Später griff dann ein neuer Faktor in die machtpolitischen Kämpfe ein, die um das Übergewicht in der wichtigen Reichsstadt zwischen Reich und Fürstentum, Kaiserthum und Papstthum ausgetragen wurden: der städtische Rat als Vertreter der Bürgerschaft brachte in zähem, zielstrebigem Ringen die wichtigsten Hoheitsrechte, darunter auch das Münzrecht, an sich.

Der große Baumeister des autonomen städtischen Gemeinwesens war Bürgermeister Rudolf Brun, unter dessen Regierung, nach 1336, die Stadt faktisch das Münzrecht übernahm.

Die rechtliche Abtretung dieses einträglichen Regals erfolgte 1425. König Sigismund, einer der wichtigsten Herrscher für die Ausbildung und Vollendung der Landeshoheit der eidgenössischen Orte<sup>3)</sup>, bestätigte in diesem Jahre der Bürgerschaft auf ewige Zeiten das Recht, nach altem Herkommen Münzen zu schlagen. „Damit war auch in diesem Gebiete die Fraumünsterabtei ausgeschaltet“<sup>4)</sup>.

Ein städtischer Beamter, der Münzmeister, stand von nun an dem Münzamt vor. Die Stadt stellte ihm die Mittel zum Betrieb zur Verfügung, sie lieh ihm Geld, damit er Silber kaufen konnte, aus dem er städtische Münzen schlug, und zog den Gewinn aus der Prägung zu ihren Händen ein<sup>5)</sup>. Allerdings hat das Münzamt im 15. Jahrhundert „für den steigenden Geldbedarf der Stadt kaum bedeutende Zuschüsse leisten können“<sup>6)</sup>.

Auch der Geldwechsel gehörte zu diesem Amt. Hier waren eher Einnahmen zugunsten des städtischen Fiskus möglich. Während zuerst dieses Geschäft meistens in der Hand von

<sup>2)</sup> Dietrich W. H. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Diss. Zürich 1940, S. 28/29. — Al. Largiadèr, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde., Zürich 1945, I, S. 32/3.

<sup>3)</sup> Vgl. E. Dürr, Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert, in Schweizer Kriegsgeschichte, 4, S. 344.

<sup>4)</sup> Al. Largiadèr, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 276.

<sup>5)</sup> Vielfach ging dies auch so vor sich, daß dem Münzmeister aus den verschiedenen Finanzämtern fremde, abgenutzte, schlechte oder falsche Münzen (entwertete, daher oft „brochne“ Münzen genannt) gegen Bezahlung des Metallwertes zum Einschmelzen überwiesen wurden.

<sup>6)</sup> D. W. H. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, S. 97. — Ebenso B. Wehrli, Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jh., in Schweizer. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, 7, Alarau 1944, S. 98.

Privaten lag, wurde zu Beginn des 15. Jahrhunderts der gesamte Geldwechsel, einschließlich demjenigen mit Gold, monopolisiert. Damit gewann der städtische Wechsel stark an Bedeutung. Es wurde ihm im Laufe der Zeit auch das Depositengeschäft angegliedert, zudem führte es gewisse andere Bankgeschäfte, wenn wir so sagen dürfen, durch<sup>7)</sup>. Leider läßt der mangelhafte Quellenstand dieser Zeit noch zahlreiche Fragen unbeantwortet.

Wir wollen uns daher dem 16. Jahrhundert zuwenden, dessen eigene Probleme nicht minder interessant sind. Zu Beginn dieser Epoche ernannte die Stadt ihren Münzmeister zunächst für drei Jahre, und zwar Ludwig Gsell, Münzmeister von Basel, dazu als Helfer den eigenen Bürger Ulrich Trinkler<sup>8)</sup>. Die Stadt wollte nämlich neue Münzen herstellen lassen<sup>9)</sup> und ernannte für deren Prägung einen Basler zum Münzmeister, wohl zur Vermeidung von Unredlichkeiten, „damit kein Falsch getrieben werde“. Vielleicht war auch die Prägung der neuen Münzsorten, Dicplapparte und Rollebaßen, in Zürich noch unbekannt.

Dazu wurde genau festgelegt, wieviel er der Stadt als Schlagschatz abzuliefern hatte und wie die Prägung vor sich gehen sollte. Weitere Notizen<sup>10)</sup> zeigen uns, daß um die Jahrhundertwende in größerer Zahl neue Münzen geprägt wurden. Nicht minder zahlreich sind die Erlasse des Rates, die der allgemeinen Unsicherheit der Geldverhältnisse zu steuern suchten<sup>11)</sup>. Die Gründe zu diesem überall festzustellenden Münzwirrwarr lagen in einer fortwährenden Verschlechterung des Geldes. Den steigenden Geldbedarf der Staatswesen suchte man durch

<sup>7)</sup> Vgl. W. Frey, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Diss. Zürich 1910, S. 34 ff.

<sup>8)</sup> A 69.1, Alten Münzwesen, 1500, 3. Febr. (Quellenbelege ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die Signaturen im Staatsarchiv Zürich.)

<sup>9)</sup> B II 31, Ratsmanual 1500, 3. Febr., S. 4: „Min Herren haben sich erkent, das sy Silbermünz, namlisch tiſt Blaphart und Rallabazzen, ſlaken..., dartzü ob min Herren ungefarlich uff 100 Gl. Angster und Haller machen welten...“ — Vgl. auch Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, bearb. von W. Schnyder, 2 Bde., Zürich 1937, II, Nr. 1643, S. 993 (kurz zitiert: W. Schnyder, Q.Z.W.). — Schon 1415 hatte Zürich einen fremden Münzmeister, vgl. D. W. H. Schwarz, a.a.O., S. 100.

<sup>10)</sup> B II 32, Ratsmanual 1501, 17. Mai, S. 27; F III 32, Sekelamt-rechnung (S.A.R.) 1503, Einnahmen und Ausgaben allerlei, W. Schnyder, Q.Z.W. II. u.a. — Über den Beginn der Prägung von Baßen, Rollebaßen und Dicplapparten im Münzkreis Konstanz vgl. J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz etc., Heidelberg 1911, S. 300/305.

<sup>11)</sup> Vgl. z.B. A 69.1, Alten Münzwesen.

Währungsmanipulationen zu decken, indem immer mehr Pfennige aus einer Mark geschlagen, die einzelnen Geldstücke dazu noch mangelhaft geprägt (Silbergehalt) oder beschitten wurden<sup>12)</sup>. Zu diesen Veränderungen der Silbermünzen kam eine fortwährende Entwertung des rheinischen Guldens, der gebräuchlichsten Goldmünze<sup>13)</sup>.

Durch die Säkularisation des Fraumünsters fiel mit den übrigen Regalien der letzte Rest der Münzhoheit der früheren Stadtherrin an die Stadt; allerdings hatte das Fraumünster sein Münzrecht schon längst nicht mehr benutzt<sup>14)</sup>. Stumpf schreibt dazu<sup>15)</sup>: „Es sind auch damals die ersten Haller und Pfennig mit dem Zürichschilt gemünzt, die hievor einer Eptissin Hourt zu eim Zeichen hattend.“ Im Zusammenhang mit der Säkularisation der übrigen Klöster wurden Meßgeräte, Kleinodien etc. aus Edelmetall zuhanden des Staates eingezogen<sup>16)</sup>. 1526 beschloß der Rat, dieses Silber solle dem Münzmeister verkauft werden<sup>17)</sup>. Der Erlös sollte, wenigstens vorläufig, dem neugeschaffenen Almosenamt zugute kommen<sup>18)</sup>. Stumpf berichtet dann: „Im Anfang dis Jars [1527] habend die von Zürich uß iren Klöstern, Templen und Kilchen (die in des Rats Gewalt waren) als fürnemlich in der Statt) das

<sup>12)</sup> J. Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 2 Bde., München/Berlin 1928/29, I, S. 322/23, u.a.

<sup>13)</sup> C. Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jh., in Njbl. zum Besten des Waisenhauses in Zürich, 1904. — W. Schnyder, Q.B.W., S. 1038.

<sup>14)</sup> D. W. H. Schwarz, a.a.O., S. 112/13.

<sup>15)</sup> Johann Stumpf, Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli, hg. von Leo Weiss, Zürich 1932, S. 51.

<sup>16)</sup> B VI 249, Ratsbuch 1525, 19. Aug., Bl. 165v: 6 Verordnete sollen das gesammelte „silber und gulden Gschirr“ aufzeichnen und Vorschläge machen, „dardurch man angents zü Münz und Gold kommen und darmit Schaden abgestellt möge werden“.

<sup>17)</sup> B VI 249, Ratsbuch 1526, 24. Febr., Bl. 203: „Seckelmeister Werdmüller, M. Hanß, Appentecker, sollent dem Münzmeister das Silber alwegen überantwurten, und die Bezahlung von im entpfahen, und dannathin Herrn Wyssen, Seckelmeister, zü der Stat und Almusens Handen überantwurten, biß daß man dannethin wyter rättig wirt, wo hin und welcher Estalt solllich Gut angelegt und uß teilt werd.“

<sup>18)</sup> Johann Stumpf, a.a.O., S. 53: „Anno domini 1525 im Januario ward uß besonderer Bewegung Zwinglii uß der Kilchengut ein treffenlich Almusen Zürich uffgericht.“ — P. Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit, in Meilis theol. Bchr. aus der Schweiz, Zürich 1885, S. 161.

Gold und Silber zusammengetragen an Kelchen, Monstranzen und anderen Kleinoden, nämlich by 6 Centner Silber one das Gold. Das ward nun vermünzet<sup>19)</sup>. Rappel lieferte seine Wertgegenstände nicht ab, sondern tilgte aus dem Erlös dieser Sachen alte, aufgelaufene Schulden, wie Bullinger schreibt<sup>20)</sup>.

Zürich beschloß demnach, neue Münzen zu prägen und erteilte seinem Münzmeister Wolf den Auftrag dazu<sup>21)</sup>. Wiederum gibt uns Bullinger, dem vielleicht Stumpfs Chronik als Quelle gedient hatte, nähere Auskunft<sup>20)</sup>: „Aus dem Silber, „deß ob 6 Centnern geschezt ward“, machte man Batzen, Halbbatzen, Schillinge, Sechser, Haller und Ängster. Der Rat von Zürich braucht „sömlich Gold und Gällt, das vom Kylchen Güt har kamm, nienen zu anders, dann zu Fürdernus des göttlichen Worts“. Stumpf bemerkt dazu, daß diese Münzen ihrer Qualität halber sehr geschätzt waren und rasch aus dem Umlauf verschwanden, um in einer andern Münzstätte umgeprägt zu werden<sup>22)</sup>. Schon 1530 hieß es daher, es herrsche Mangel an „genämer Münz“<sup>23)</sup>.

Trotzdem es bekannt sein dürfte, wie diese Geldstücke in der katholischen Innerschweiz aufgenommen wurden, glaube ich doch, auch diese Stelle Stumpfs zitieren zu dürfen: „Es waren doch eben dieser Zyt ettlich mutwillig Esellen zu Zug und Lucern, die ließend inen Stempfeli machen, ein Kelch daruff graben, und wo inen ein nüwer Batz oder Schilling zukam, der dieser Zyt zu Zürich gemünzet was, so schlugent sy ein Kelch daruff, deshalb die Batzen in den fünf Orten, by dero von Zürich Mißgönner, Kelchbatzen genempt wurden.“

Auch das Gold wurde vermünzt und, wie Bullinger sagt, Goldgulden mit dem Bild Kaiser Karls des Großen, dem Reichsadler und dem Zürcher Schild daraus hergestellt.

Es stellt sich uns nun die Frage, die für die Finanzgeschichte Zürichs im Reformationszeitalter eine der wichtigsten ist, welches der Gewinn des Staates bzw. des Almosenamtes aus der Liquidation des Kirchengutes war.

<sup>19)</sup> Johann Stumpf, a.a.O., S. 106.

<sup>20)</sup> H. Bullinger, Reformationsgeschichte, hg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, 3 Bde., Frauenfeld 1838/40, I, S. 383.

<sup>21)</sup> B VI 249, Ratsbuch 1526, 24. Febr., Bl. 203.

<sup>22)</sup> Vgl. O. W. H. Schwarz, a.a.O., S. 60, Greshamsches Gesetz.

<sup>23)</sup> A 55.1, Alten Kornkauf, 1530, 6. Sept.

Eine Kontrolle der Almosenamtrechnungen<sup>24)</sup> zeigt uns, daß dieses Amt anscheinend direkt nichts erhalten hat. Einträge aus der Zeit von 1525 beziehen sich auf verkaufte Kirchenornate, Meßgewänder etc. Immerhin läßt die Buchungspraxis jener Zeit die Möglichkeit offen, daß dem Almosenamt etwas überwiesen wurde, ohne daß die Rechnungen etwas davon erwähnen. Eine etwas gewagte Kombination könnte in diesem Falle eine Ausgabe damit in Zusammenhang bringen, die von der Bemerkung „umb eine Goldwag“ begleitet ist (1525).

Sehr unangenehm macht sich hier das Fehlen der wichtigsten Quellen bemerkbar, die uns darüber aufklären könnten, ob der Erlös des geschmolzenen Edelmetalles (der Münzmeister kaufte dieses ja der Stadt jeweils ab) in die Kasse des zentralen Finanzamtes, des Seckelamtes, d.h. in die Hände des Staates floß, oder ob er einem andern Almt zugute kam.

Wollen wir die oben zitierte Nachricht von Stumpf auswerten, so müssen wir die von ihm angegebene Summe in moderne Zahlen übertragen können.

Ein Bentner setzte sich damals aus 100 Pfund, das Pfund aus 36 Lot zusammen. Anderseits enthielt eine Silbermark (à 235 g gerechnet) 16 Lot, d.h. 1 Lot = 14,6875 g. Damit erhalten wir die Gleichung: 6 Bentner = 317,250 kg.

Eine weitere Quellenstelle kommt uns bei der Beantwortung unserer Frage zu Hilfe. Es handelt sich um den Anhang zur Chronik des Gerold Edlibach, in den von Leu gesammelten Collectanea Turicensia Ecclesiastica<sup>25)</sup>. Der betreffende Abschnitt lautet:

„Was an Silber erfunden worden ist:  
An Silber, so das alles zusamen geschmelz ist und glüttret, so von Relichen und Batten<sup>26)</sup>, auch von Mustrancen und Crucificten, silbrinen Särchen, Brustbildren, Rouchvessren und waß der Kilchen Kleinnot warren, auch Plenarium Bücheren<sup>27)</sup> uß allen Kilchen zusamen kumpt, so wirt erfunden 663 Marc<sup>28)</sup> und je die Marc uff 9 Gl. gescheh, diß Silber ist vermünzet und verthan.

<sup>24)</sup> F III 1a, Almosenamtrechnungen.

<sup>25)</sup> Zentralbibliothek Zürich, Ms. L 104, S. 557—576, gedruckt in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 4, 1847, S. 265—279.

<sup>26)</sup> Batten = Patene, Hostienteller.

<sup>27)</sup> Plenarium = Meßbuch, dessen Deckel mit Silber eingefaszt war.

<sup>28)</sup> Nicht 563, wie in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft, S. 276, steht.

An Gold ist erfunden:

So ist an Gold erfunden 90 March gelüttret, auch minder oder  
mer, daruſ sind Guldin geschlagen und all vast auch verbrucht.

Von Berlinen und edlem Gestein:

Von edlem Gestein und Berlinen, als man sagt, vast fil da  
gewessen sye, wohin das kommen oder wie fil daruſ glöst ist,  
das ist mir nüt zu wüssen und schrib nüt dervon.“

Aus diesen Angaben sind wir in der Lage, uns bekannte  
Geldwerte zu errechnen. Die Stadt erhielt also an Edelmetall:

Silber	5 967	Gl.	=	11 934	ℳ
Gold <sup>29)</sup>	8 191½	Gl.	=	16 383	ℳ
Total	14 158½	Gl.	=	28 317	ℳ <sup>30)</sup>

Eine weitere Verbindung ergibt sich, wenn wir, wie Stumpf, nach dem Gesamtgewicht des Edelmetalles fragen. Setzt man den Feingehalt der Silbermark auf 230 g Silber<sup>31)</sup>, so erhält man ein Gesamtgewicht an Silber von 152,490 kg, eine Summe, die allerdings stark abweicht von dem Betrag, den wir aus der Notiz von Stumpf errechnet haben (317,250 kg).

Erinnert man sich daran, daß er nur einen Annäherungswert gegeben hat, so erscheint die viel genauere Angabe in der Edlibach-Chronik als glaubwürdiger, wenn wir von quellenkritischen Untersuchungen absehen. Die errechnete Summe dürkt uns nicht außergewöhnlich groß zu sein. Wenn wir aber bedenken, daß das Edelmetall einen viel größeren Kaufwert besaß als heute, so müssen wir trotzdem zum Schluß kommen, daß dem zürcherischen Staat der Reformation ein sehr großer Betrag zur Verfügung gestellt wurde aus dem Einschmelzen der Kirchenschätze.

Auf alle Fälle hatte der Chronist<sup>32)</sup> nicht unrecht, der sagte, die Kirchen seien voll Gold und Silber gewesen. Bei dem

<sup>29)</sup> Dabei habe ich den Goldgulden nach J. Cahn, a.a.O., Tab. XI, S. 384, auf 2,527 g, die Mark auf 230 g fein gerechnet.

<sup>30)</sup> Vgl. R. Feller, Der Staat Bern in der Reformation, in Gedächtnisschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bern. Kirchenreformation, 1928, 2. Bd., S. 203, für Bern: „Der Ertrag [inklusive Erlös von Gewändern, Ornaten etc.] war groß; er belief sich bis 1532 auf 24 432 ℳ“. In Konstanz betrug der Gewinn sogar 20 408 Gl., J. Cahn, a.a.O., S. 355/56.

<sup>31)</sup> Vgl. Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich im 14. und 15. Jh., hg. Antiquarische Gesellschaft, Bd. I, S. XLIII, Bd. II, S. XVIII ff.

<sup>32)</sup> Valerius Anshelm, Berner Chronik, vgl. R. Feller, a.a.O., S. 204.

Reichtum des Grossmünsters hauptsächlich<sup>33)</sup>) ist es nicht verwunderlich, daß der Ertrag in Zürich größer war als in Bern.

Dieser Gewinn des Staates ist natürlich nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Ganzen; der Hauptgewinn lag in den gewonnenen Gütern, Häusern etc., aber dieser war für den Staat schwerer fassbar (nicht nur für uns), er konnte nicht leicht flüssig und in den Wirtschaftskreislauf eingeschaltet werden, währenddem der Gewinn aus dem Edelmetall sofort für den Staat verwendbar wurde.

In den folgenden Jahren erfolgten denn auch verschiedene Neuprägungen<sup>34)</sup>), ohne daß wir allerdings wüßten, ob das benötigte Edelmetall noch aus dem säkularisierten Gut stammte.

Über die Entwicklung des städtischen Wechsels während der Reformationszeit sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Die Zeit der großen Münzprägung nach 1500 hat sicherlich seine Bedeutung erhöht. So finden wir denn auch bei den bereits erwähnten Bestimmungen über die Prägung<sup>35)</sup> die Bemerkung: „... dartzü das min Herren den Wechsel och annemen“, d.h. die Stadt zog den Wechsel an sich. Kurz darauf wurde ein Wechsler bestimmt, der für dieses Amt eine Bürgschaft von 2000 Gl. leisten mußte<sup>36)</sup>). Diese Sicherung bedeutet, daß der Ertrag des Wechsels weniger oder höchstens diesen Betrag erreicht haben wird, d.h. die Stadt legte so viel in den Wechsel ein<sup>37)</sup>.

Bei dieser Notiz ist allerdings die Formulierung auffällig, daß dieser Wechsler „versucht“ werden soll und nur „während einer Fronfaste oder länger“. Man könnte daraus folgern, daß die Stadt den Wechsel nur vorübergehend, während der Zeit

<sup>33)</sup> Vgl. R. Escher, Rechnungen und Akten zur Baugeschichte und Ausstattung des Grossmünsters in Zürich, in Alz. f. Schweiz. Altertumskunde, 1930, Kap. XII, Verzeichnisse des Stiftsschatzes und Bericht über dessen Herausgabe, S. 57—63, 133—142.

<sup>34)</sup> Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation 1519—33, hg. von E. Egli, Zürich 1879 (in der Folge kurz: Egli, Actensammlung), Nr. 1609, S. 679, Mandat 1529. — Ebenso B VI 250, Ratsbuch 1529, 6. Nov., Bl. 348v/9r, und A 69.1, Akten Münzwesen 1534.

<sup>35)</sup> B II 31, Ratsmanual 1500, 3. Febr., S. 4.

<sup>36)</sup> B II 31, Ratsmanual 1500, 20. Mai, S. 23: „Hermann Beiner ist zu Wechsler angenommen, also daß er versucht sol werden ein Fronfasten oder lenger, und im der Halbteil vom Gwyn verfolgen, so lang es minen Herren gefalt, als sy das endren mögen, je nach dem und es inen gefalt, und sol fölich Almpt verträosten für 2000 Gl.“

<sup>37)</sup> Vgl. für das 15. Jh. W. Frey, a.a.O., S. 39.

der Neuprägung, an sich gezogen hat, während sonst private Wechsler dieses Geschäft besorgten. 1511 begegnen uns in einer Seckelamtrechnung<sup>38)</sup> erneut zwei städtische Beamte als Wechsler<sup>39)</sup>, die mit der Stadt abrechneten. Auch die Einnahmen vom Argio registrieren die Rechnungen mit der jeweiligen Bemerkung „Uffwächsel“.

Im gleichen Jahr aber wurden „bei denen, so Wechsel führend“, die verwendeten Goldgewichte kontrolliert<sup>40)</sup>. Der städtische Wechsel scheint also wieder aufgegeben und an Privatleute übertragen worden zu sein. Auch 1529 treten uns in einem Mandat<sup>41)</sup> private Wechsler entgegen.

## II.

### Die Pensionen.

Haben wir im ersten Kapitel Einnahmen der Stadt kennengelernt, die dieser kraft ihrer Münzhoheit, also eines Rechtstitels, zuflossen, so soll uns hier eine andere Art von Einnahmen beschäftigen, die wir, der Natur ihrer Herkunft entsprechend, unter die außerordentlichen rechnen müßten.

Im Zeitalter der Reformation aber ist es nicht möglich, dieselbe scharfe Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zu ziehen. Die primäre Voraussetzung für eine Scheidung der beiden Arten bildet die Aufstellung eines Budgets. Dazu fehlten aber im zürcherischen Stadtstaat alle Vorbedingungen. Einmal war es die eigentümliche Form der obrigkeitlichen Regierung, die Angst vor der Kritik durch die Untertanen, die die Aufstellung eines Budgets verhinderte.

Dann aber bestand überhaupt ein erstaunlich geringes Bedürfnis, sich volle Rechenschaft über die Lage der Staatsfinanzen zu geben, und schließlich, und dies möchte ich als das Haupthindernis bezeichnen, wurde die Aufstellung eines Vorschlags durch die Art des Rechenwesens selbst verhindert<sup>42)</sup>.

<sup>38)</sup> F III 32, S. A. R. 1511.

<sup>39)</sup> Auch im 15. Jh. sind solche amtliche Wechsler tätig, vgl. W. Schnyder, Q. B. W. I, Vorwort, S. XV, und D. W. H. Schwarz, a.a.O., S. 98.

<sup>40)</sup> B II 49, Ratsmanual 1511, S. 7.

<sup>41)</sup> Egli, Actensammlung, Nr. 1612, S. 681 ff. — Vgl. S. Voegelin, Das alte Zürich, 2 Bde., Zürich 1878/88, I, S. 217.

<sup>42)</sup> Vgl. B. Wehrli, a.a.O., S. 118 ff.

Seit dem Mittelalter kannten die wenigsten Stadtstaaten nördlich der Alpen<sup>43)</sup> einen streng gegliederten Finanzapparat mit einer Zentralkasse, sondern es bestanden eine große Zahl von nebeneinander amtenden Kassen, die jede für sich abrechnete und nur selten mit einer andern in Kontakt trat. Allerdings wuchs mit der Zunahme der Finanzverwaltung, vor allem seit der Reformation, auch die Notwendigkeit solcher Kompensationsrechnungen.

Darum war es nur ein sehr kleiner Kreis von Leuten, der überhaupt einen Überblick über die Gesamtheit der städtischen Finanzen hatte, wenn es im Mittelalter überhaupt solche Leute gab. Denn auch die geschriebenen Rechnungen wimmeln von Fehlern, zudem mangelt ihnen jede Übersichtlichkeit. „Es fehlte der mittelalterlichen Buchführung (und noch viel später) die unabweisbaren Voraussetzungen der guten modernen Buchhaltungstechnik“<sup>44)</sup>. So hätte bei diesem Mangel an statistischem Sinn ein Budget überhaupt nicht aufgestellt werden können. „Der wirkliche Bedarf wäre sicherlich von dem voraussichtlichen weit abgewichen“<sup>45)</sup>.

Die Pensionen, oder genauer gesagt die Jahrgelder, d. h. die Entschädigungen fremder Staaten oder Staatspersonen für die von den eidgenössischen Orten erteilte Erlaubnis zur Anwerbung von Söldnern, sollten sicherlich unter die außerordentlichen Einnahmen eingereiht werden. Dagegen müssen wir, wie wir gesehen haben, für die von uns betrachtete Zeitepoche schon aus formellen Gründen den Unterschied zwischen „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Einnahmen fallen lassen. Für die Pensionen gesellt sich aber noch ein weiterer Grund hinzu.

Diese mehr oder weniger regelmäßig einlaufenden Gelder wurden von den Regierungen der Orte als durchaus selbstverständliche und „ordentliche“ Einnahmen betrachtet. Ohne hier näher auf die politischen und wirtschaftlichen Aspekte des Pensionenwesens einzugehen, wollen wir hier nur eine der

<sup>43)</sup> Nicht dazu gehören natürlich die italienischen Stadtstaaten, u. a. Venedig, Florenz und Genua, die Wiegen des modernen Geldverkehrs und der Statistik.

<sup>44)</sup> L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, in Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 103, Stuttgart/Berlin 1910, S. 95.

<sup>45)</sup> L. Schönberg, a.a.O., S. 145.

zahlreichen Bestätigungen dieser Ansicht herausgreifen<sup>46)</sup>: „Angesichts der beschränkten Einnahmequellen der Orte war ein solcher Zuschuß an den Staatshaushalt den Orten doppelt erwünscht: die steigenden Bedürfnisse der Waffenrüstung, öffentliche Bauten, der zunehmende Umfang der staatlichen Verwaltung machten öffentliche oder geheime Jahrgelder unentbehrlich, nicht bloß im 15. Jahrhundert, sondern bis tief ins 18. Jahrhundert“.

Allerdings nahmen naturgemäß in der reichen Handwerkerstadt Zürich die Pensionen nicht denselben dominierenden Platz ein, wie etwa in den innern Orten.

Damit wollen wir noch die wichtigsten Bündnisse betrachten, durch deren Bestimmungen den eidgenössischen Orten und hier besonders Zürich regelmäßig Pensionen ausbezahlt wurden. Dabei beschränke ich mich auf diejenigen Verträge, die in der Epoche von 1500—1550 in Kraft waren.

Das erste Bündnis, das wir zu erwähnen haben, ist dasjenige mit Frankreich vom 16. März 1499, geschlossen mit Ludwig XII., für zehn Jahre gültig<sup>47)</sup>. Es sah für die Dauer dieser Zeit ein Jahrgeld von 2000 Franken für jeden der zehn Kantone, dazu für den Fall, daß sich die Eidgenossen im Krieg befänden, weitere 80 000 Gl. jährlich vor. Dieses Bündnis wurde aus außenpolitischen Gründen 1509 nicht mehr erneuert.

Dagegen gelang es 1510 dem Papst, mit den zwölf Orten und Wallis einen auf fünf Jahre befristeten Vertrag abzuschließen. Darin wurde allen Orten ein Jahrgeld von 1000 Gl. zugesagt<sup>48)</sup>.

Auch mit dem Haus Habsburg verbanden sich die Eidgenossen in dieser Zeit. Durch die Erbeinigung oder Erbeinung von 1511 wurde jedem Ort eine kleine Pension von 200 Gl., Schutzgeld genannt, zugesprochen<sup>49)</sup>. Diese Verbindung, wie

<sup>46)</sup> E. Gagliardi, Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen, 1494—1509, Zürich 1919, S. 42/43.

<sup>47)</sup> Eidg. Abschiede III.1, S. 755. — E. Gagliardi, a.a.O., S. 286, und Joh. Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, II, Gotha 1920, S. 458.

<sup>48)</sup> Eidg. Abschiede III.2, S. 1333. — Joh. Dierauer, a.a.O., II, S. 481/82, und E. Gagliardi, Geschichte der Schweiz, Zürich 1934/37, I, S. 405/06.

<sup>49)</sup> Eidg. Abschiede III.2, S. 1343. — Joh. Dierauer, a.a.O., II, S. 486/87. — R. Feller, Bündnisse und Söldnerdienst 1515—1798, in Schweizer Kriegsgeschichte, 6, S. 9. — R. Maag, Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der Schweiz. Eidgenossenschaft (1477—1678), Diss. Zürich 1891, S. 46 und Anmerkung 2.

der später zu erwähnende Ewige Friede mit Frankreich, bestand bis 1798.

Im Jahre 1512 endlich schlossen acht Orte (ohne Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus) ein Bündnis auf 25 Jahre mit Karl von Savoyen, der ihnen eine jährliche Pension von 200 Gl. versprach<sup>50)</sup>.

Im gleichen Jahr gingen die Eidgenossen eine ewige Vereinigung mit Massimiliano Sforza ein. Für die Eroberung seines Herzogtums Mailand sollten sie gesamthaft während sechs Jahren 25000 Dukaten erhalten, dazu von 1514 an eine Gesamtpension von 40000 Dukaten<sup>51)</sup>.

Ende 1514 wurde das erwähnte Bündnis mit dem Papst erneuert<sup>52)</sup>, das den Orten eine Pension von 1500 Gl. zusprach. Für Zürich erlosch es nach ihrem Feldzug 1521 in päpstlichen Diensten und zugleich mit der Reformation; die Frage der weiteren Ausrichtung der Pension verknüpfte sich mit der Forderung Zürichs auf Bezahlung der rückständigen Soldbeträge aus diesem Kriegszug.

Wohl der berühmteste und folgenschwerste Vertrag, den wir zu erwähnen haben, ist der Ewige Friede mit Frankreich, geschlossen im Jahre nach Marignano, am 29. November 1516<sup>53)</sup>. Jeder Ort erhielt darin vom Sieger eine Pension von 2000 Franken, zahlbar auf Lichtmeß, zugesagt.

Im Soldvertrag von 1521 wurde dieser Betrag auf 3000 Franken erhöht. Alle Orte ratifizierten die Erneuerung der Allianz, mit Ausnahme von Zürich, das, aufgerüttelt durch die Mahnrufe seines Reformators, beiseite stand, allen auswärtigen Verbindungen entsagte und erst 1614 beitrat.

Diese Einstellung Zürichs und seines Reformators zu Reisläuferei und Pensionenwesen ist oft behandelt worden, sie stellt jedoch an sich nichts Originelles dar. Bereits 1503 hatten sich die zwölf Orte, dazu Appenzell und die Stadt St. Gallen, in einem

<sup>50)</sup> Eidg. Abschiede III.2, S. 1348. — Joh. Dierauer, a.a.O., II, S. 504.

<sup>51)</sup> Eidg. Abschiede III.2, S. 1352. — Joh. Dierauer, a.a.O., II, S. 503, und E. Gagliardi, Geschichte der Schweiz, I, S. 410.

<sup>52)</sup> Eidg. Abschiede III.2, S. 1365. — Joh. Dierauer, a.a.O., II, S. 526, und E. Dürr, Eidgenössische Großmachtpolitik im Zeitalter der Mailänderkriege, in Schweizer Kriegsgeschichte, 4, S. 642/43.

<sup>53)</sup> Eidg. Abschiede III.2, S. 1406. — Joh. Dierauer, a.a.O., II, S. 553. — E. Gagliardi, Geschichte der Schweiz, I, S. 430. — R. Feller, Bündnisse und Söldnerdienst 1515—1798, S. 8/9.

Verkommnis verpflichtet, alle derartigen Pensionen, ebenso den freien Söldnerdienst zu verbieten. Jedoch es zeigte sich bald, daß, um mit Dierauer zu sprechen, „der redliche Wille leitender Staatsmänner sich vor der Macht der Verhältnisse und den bestechenden Einflüssen der fremden Unterhändler beugen mußte“<sup>54)</sup>, so daß der Pensionenbrief bereits 1508 machtlos war.

In den Seckelamtrechnungen Zürichs finden wir immerhin verschiedene Einnahmen von Leuten, „so das französisch Gelt nit nemen wollten“<sup>55)</sup>). Dort sind aber auch die Einnahmen aufgeführt, die der Stadt kraft der oben erwähnten Soldverträge zukamen. Zu Beginn des Jahrhunderts sind die Eintragungen unvollständig und wechselnd. Sie bieten so ein getreues Abbild der unsicherer Zeiten und des labilen Bündnisystems.

Nach Kappel trat eine Konsolidierung der Lage ein<sup>56)</sup>. Es sind nurmehr drei Beträge<sup>57)</sup>, die regelmäßig während Jahrzehnten in den Rechnungen erscheinen, nämlich das französische „Fridgelt“, mit einem jährlichen Betrage von 4000  $\text{fl.}$ , ferner von der burgundischen Erbeinung<sup>58)</sup> jährlich 50 Gl., und endlich das alle drei Jahre bezahlte „Erbeynung Gelt vom Hus Österrych“, in der Höhe von 450 Gl., so daß also nach der

<sup>54)</sup> Joh. Dierauer, a.a.O., II, S. 471 ff., und E. Gagliardi, Geschichte der Schweiz, I, S. 403/04.

<sup>55)</sup> Seckelamtsrechnung 1507 und 1508. Auch unter den Bezugern der päpstlichen Privatpensionen (1518) befinden sich, verglichen mit der Innenschweiz, nicht sehr viele Zürcher, C. Wirz, Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz, in Quellen zur Schweizergeschichte, 16, 1895, Nr. 83, S. 156—184.

<sup>56)</sup> Eine Bemerkung Bullingers sei hier noch erwähnt, a.a.O., III, S. 52: „Zwingli schrey nitt on Ursach wider die Pensionen, beflagend, daz die Eydgnoßen umm Gällt feyl wärind, das der Eydgnoßschafft zu langen Tagen übel werde erschießen. Dann des Königs Thesaurier sagt uff ein Zyt in disen Schydttagen, das sin König in die Eydgnoßschafft gäben habe [seit Ostern 1512 bis August 1531], das ist in 19 Jahren, an barem Gällt 1133 547 Kronen, 29 Därtsch und 4 Carat: ußgenommen die Söld, die er imm Fäld abzallt habe“.

<sup>57)</sup> Dazu kommen gelegentliche Beträge, wie die Vergütungen der Unterkosten, Botenlöhne, die die Empfänger dem Seckelamte abliefern mußten. 1532/34 bezahlte der Herzog von Mailand total 10 000 Gl. für die Sölde der „80 Man, so zu Müß gsin sind“. 1544 beglichen „der König von Frankrych und die Burgunder“ gewisse Kosten, „so mine Herren gehept, als man zu etlichen Tagleystungen der Neutralitet halb zwischen beyden Parthygen gehandlet hatt...“

<sup>58)</sup> „Gabenn die Heren uß Burgund von der selben Graffschafft, brachten die Botten ab der Jar Rechnung von Badenn.“

Reformation der zürcherische Fiskus mit einem jährlichen, regelmässigen Zuschuß in der beträchtlichen Höhe von ungefähr 4400 zu rechnen konnte.

### III.

#### Die Soldrückstände vom Feldzug 1521.

In einem engern Zusammenhang mit Pensionenwesen und Reislauf stehen die Vorkommnisse, die ich hier kurz schildern will.

Bekanntlich gewährte Zürich dem Papst 1521, auf Grund des früher erwähnten Bündnisses von 1514, einen Zug von 2000 Mann als Schutz seiner Gebiete gegen einen zu erwartenden Angriff der Franzosen in Oberitalien. Der lebhaften Agitation des päpstlichen Nuntius Filonardis und Kardinal Schinners war es, trotz der Opposition Zwinglis, nochmals gelungen, die Meinung der Regierung für einen Feldzug zu gewinnen.

Das kleine Zürcherheer, verstärkt durch viele zugelaufene Freiwillige, beteiligte sich gegen die getroffene Vereinbarung bei dem Angriff auf das von den Franzosen besetzte Gebiet (Parma, Piacenza). Nach dem Erlöschen des Vertrages infolge des Todes Leos X. am 1. Dezember 1521 rief Zürich daher seine Truppen heim. Die Kurie war mit der Bezahlung der Sölde für mehrere Monate im Rückstand und suchte sie durch alle möglichen Ausflüchte hinauszuschieben.

Um diese Soldrückstände entspann sich in den folgenden Jahren ein langwieriger, mit großer Heftigkeit und freundlichen Worten geführter Briefwechsel<sup>59)</sup>, dessen unbefriedigender Ausgang mit zu der Entfremdung Zürichs von Rom beigetragen hat. Mörikofer hat diese Episode sehr ausführlich geschildert<sup>60)</sup>, so daß ich mich auf ihn stützen kann.

Nachdem in Zürich die Reformation gesiegt hatte, machte die Kurie die Bezahlung der Soldbeträge von der Rückkehr zum alten Glauben abhängig und befleißt sich einer starken Zurückhaltung, während Zürich andererseits immer noch auf die Begleichung der Ausstände auf dem Verhandlungswege hoffte.

<sup>59)</sup> A 209.2 und 3, Akten Papst.

<sup>60)</sup> J. C. Mörikofer, Ulrich Zwingli nach den urkundlichen Quellen, 2 Teile, Leipzig 1867, II, S. 1—19.

Ende 1522 gelang es drei zürcherischen Boten, von Papst Hadrian VI. eine Abschlagszahlung von 4000 Gl. zu erhalten. Am 8. Januar 1523 benachrichtigte die Stadt ein Breve von einer weiteren Überweisung von 18 000 Gl.<sup>61)</sup>.

Für den Rest wurde Zürich auf Ostern vertröstet. Schon anfangs Februar 1523 ersucht Zürich Jakob Fugger, den Bankier der Kurie, um die Bezahlung des Wechsels, „ungedult unserer Knechten halb, damit... uns nit witere Ungehorsami und etwas entstand, das uns nit lieb syg“<sup>62)</sup>. Auch die 6000 Gl., die der Herzog von Mailand, nach dem Wortlaut des Breve, zu bezahlen hatte, konnte dieser „für war nit on sonder Beschwerde“ aufbringen<sup>63)</sup>.

Es brauchte wiederum zahlreiche Mahnungen und Bitten, bis am 30. April eine weitere Rate von 5000 Gl. überwiesen wurde<sup>64)</sup>.

Unter dem 1. September 1523 finden wir zwei Schriftstücke, die einander auszuschließen scheinen. In dem einen quittiert Zürich den Empfang von Soldgeldern im Betrage von 23 000 Gl.<sup>65)</sup>, in einem Schreiben an Papst Hadrian dagegen kommt Zürich zum Schluss, für die gewährte Hilfe sei die Bezahlung des letzten Monatssoldes noch ausständig, welche die Kurie versprochen habe, innerhalb eines Jahres zu leisten. Die noch fehlende Summe belaufe sich, zusammen mit den Auslagen der zürcherischen Gesandten und der Pension auf 24 915½ Gl. und 700 Dukaten<sup>66)</sup>, wie Zürich

<sup>61)</sup> „.... videlicet octo millia florenorum Rhenensium in schedulis rusinis sive cambii vobis istic per manus dilectorum filiorum Fucharrorum aut eorum ministrorum, 4 millia hic, et 6 millia fl. rh. similium Mediolani in pecunia numerata oratoribus vestris solvendis ...“, A 209.2, Akten Papst, Bl. 152a—b.

<sup>62)</sup> Egli, Actensammlung, Nr. 329, S. 116, 1523, 7. Febr.

<sup>63)</sup> Die Ausführungen Möritofers, a.a.O., II, S. 2, bedürfen hier einer Korrektur.

<sup>64)</sup> Wechsel, ausgestellt von Philippo Strozzi, Bankier in Rom, durch Ennius, Bischof von Verulan übersandt, 30. April 1523, A 209.2, Akten Papst, Bl. 109.

<sup>65)</sup> Egli, Actensammlung, Nr. 405, S. 146; es handelt sich jedoch um solche Gelder „quarti mensis ratione“, d.h. es ist eine Totalquittung für alle Gelder, die Zürich im Laufe des Jahres 1523 erhalten hatte.

<sup>66)</sup> „.... cumque restet solutio quinti stipendii occupationis scilicet passus, civitatum terrarumque Parmae et Placentiae, causa debita, quam sanctitas vestra intra annum persolvere pollicita est.“ A 209.2, Akten Papst, Bl. 184.

„in weitläufiger, ebenso kleinlicher, als höflicher Aufrechnung auseinandersezt“<sup>67)</sup>.

Unterdessen starb Papst Hadrian VI. und unter Clemens VII. gingen die Verhandlungen über die Restzahlung weiter. Hadrian hatte sich noch bereit erklärt, diese zu leisten, sein Nachfolger jedoch wollte nurmehr die Hälfte geben<sup>68)</sup>. Eine neue Gesandtschaft von Jakob Verdmüller und Hans Rudolf Lawater schrieb diese Auskunft nach Hause, mit der Bitte um Unterstützung, denn wenn man bereit sei, die halbe Summe zu bezahlen, so sei man auch die ganze schuldig. Der Papst beharrte jedoch auf seinem Anerbieten, die Hälfte zu zahlen, „ein teil im Ougsten und andren teil im December“, zahlbar „zü Fryburg, Costenz oder Lindow, darzü auch die usstehnd Pension“.

Schließlich verlangte Rom überhaupt das Verbleiben der Zürcher beim alten Glauben als Voraussetzung für jegliche Bezahlung („immaculatum christiana fidei cultum exhibeatis“).

1524 sandte Zürich nochmals eine Gesandtschaft nach Rom, darunter drei ausgesprochene Gegner der Reformation, und schließlich wurde im folgenden Jahre der Unterschreiber Joachim am Grütt als Unterhändler geschickt, der jedoch alles andere als Geld heimbrachte<sup>69)</sup>.

---

<sup>67)</sup> „... quae summae omnes in unam redactae important 24 915½ fl. + 700 ducatos, prout rodulus insertus clarius singula demonstrabit“; die Ausführungen Mörikofers, a.a.O., II, S. 3, sind auch hier unrichtig. A 209.2, Akten Papst, Bl. 184.

<sup>68)</sup> Es wurde erklärt, der letzte Monatsold sei keine „verpflichti Schuld, sunder ein Schuld und ein Sold usserhalb der ordentlichen Bestellung“. Deshalb sollten die davon bereits bezahlten 6000 Gl. in die Summe eingerechnet werden. Der gleiche Bogen, der dieses päpstliche Breve übersetzt, enthält auch „ein heimlich Instrucion zü den Heren gen Zürich“. Es werden darin Gründe angeführt, welche den Papst bewegen sollten, auch den fünften und letzten Monatsold zu bezahlen. Die wichtigsten darunter sind die folgenden: „... auch us der Ursach, das die andern unser Eignossen, die Meiland erobert habend, auch also sind gehalten worden mit einem Übersold.“ Ferner soll dem Papst zu verstehen gegeben werden, „... das der französisch König solchen fünften Sold von den Güter der Kirchen mit vil größer Summa, auch Pensiona sich empüt zü ewigen bitten, so wir von Zürich mit andern Eignossen mit einer Maiestat in Punktus wettend ingan; nun zü Gefallen der Kirchen habend wir bishar nit wellen darin und noch nit wend darin gan“. A 209.2, Akten Papst, Bl. 196 und 196a.

<sup>69)</sup> Vgl. über ihn die außerordentlich scharfe Beurteilung durch Zwingli, Egli, Actensammlung, Nr. 904, S. 424/25, 1526, 10. Januar.

In den folgenden Jahren riß der Briefwechsel Zürichs mit Rom nie völlig ab, immer wieder forderte die Stadt die Bezahlung der Rückstände<sup>70)</sup>. Erhalten hat sie dagegen scheinbar nichts mehr, so daß die oben erwähnte Schuld von 24915½ Gl. und 700 Dukaten bestehen blieb.

Damit stellt sich nun eine weitere Frage, nämlich, ob Zürich diese restlichen Soldbeträge aus dem städtischen Fiskus an die Truppen bezahlte.

1527 scheint dies noch nicht der Fall gewesen zu sein. Dagegen wollten die beteiligten Söldner den Verlust nicht ohne weiteres hinnehmen. Eine Delegation des Rates erschien vor der Gemeinde Meilen, um mit ihr darüber zu unterhandeln<sup>71)</sup>.

Leider wissen wir nicht, wie diese offenkundigen Unruhen besänftigt wurden. Möglicherweise mußte der städtische Fiskus die Schulden tilgen, was allerdings eine ungeheure Belastung der Kasse bedeutet hätte. Auskunft darüber könnten uns die Seckelamtrechnungen erteilen, die aber gerade während diesen wichtigsten Jahren der Reformationszeit fehlen.

#### IV.

#### Die Seckelamtrechnung von 1531.

Ausgaben besonderer Art erwuchsen dem zürcherischen Staat durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1531 und besonders durch die Niederlage bei Kappel. Eine Reihe von Ausgabeposten der Rechnung führen Beträge auf, die direkt oder indirekt mit dem Krieg zusammenhängen, wie z. B. die

<sup>70)</sup> Auch die Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521—1532, hg. von Joh. Strickler, 5 Bde., Zürich 1878—1884, führt verschiedene Belegstellen an, ebenso Joh. Dierauer, a.a.O., III, S. 235 und Anm. 56.

<sup>71)</sup> Egli, Actensammlung, Nr. 1225, S. 552/53, 1527, 9. Juli ff.: „Unsern Herren und Obern ist vergangener Tagen fürkommen, wie die iren am Zürichsee von wegen eins Solds, vom Bapti unbezalt usständig, understandint ze gemeinden... aber siderhar langt si sovil an, daß ir und ander, wie ir dann jez bi einandern versammlet, unruewig syent und nit allein am Zürichsee umbhin schickint, sonders auch ander die iren, als in iren Graffschaften, Herrschaften, Ämpteren und Vogtynen, zu üch ze züchen understandint, das unser Herren und Obern nit wenig beduret; und habent uns also zu üch abgefertiget ze lösen und ze vernemen, was doch in solichem üwer Gemüet und Meinung syge ...“

vielfältigen Ausgaben für Kriegsmaterial aller Art, für Proviant und Verpflegung, für Reparaturen, für Ausgaben der Heeresleitung.

Nach der Schlacht hatten die Stadtärzte mit zahlreichen Scherern alle Hände voll zu tun, die Verwundeten zu behandeln. Dafür erhielten sie von der Stadt rund 800  $\text{fl}$  Arztlohn<sup>72)</sup>. Allein für die Pflege der Verwundeten soll Zürich in diesem Jahre, nach Bullingers Berechnung, 1293  $\text{fl}$  19 Schilling ausgegeben haben<sup>73)</sup>, für das Begräbnis der Gefallenen 191  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ , „was ein böser Gestand“.

Sodann führt die Seckelamtrechnung die Kriegsentschädigung auf, die Zürich nach dem verlorenen Krieg den katholischen Orten zurückbezahlen mußte<sup>74)</sup>.

Rechnen wir alle Ausgaben zusammen, die direkt mit dem Krieg in Verbindung stehen, so erhalten wir die Summe von 31 980  $\frac{3}{4}$   $\text{fl}$ <sup>75)</sup>.

Darin sind jedoch noch nicht einbezogen die stark erhöhten Ausgaben für Besoldungen der Wächter, Stadtläufer, Bau- und Sihlwaldmeister (Stadtbefestigung), ebenso nicht die Anleihen der Stadt, die ihr das benötigte Bargeld verschaffen mußten.

Erst wenn man diesen Betrag mit andern Budgetsummen, sowohl zu Beginn des Jahrhunderts, als auch später, vergleicht, so kann man voll verstehen, welch gewaltige Belastung dieser Krieg für den zürcherischen Fiskus bedeutete.

Trotzdem ist es geradezu erstaunlich, wie schnell Zürich sich nach den Kappelerkriegen von seinen großen Verlusten erholte. Unverzüglich ging man daran, das verlorengegangene Kriegsmaterial zu ersetzen. 1532 wurden 280  $\text{fl}$  für 32 „Haggen Büchsen“ ausgegeben, im nächsten Jahr sogar 279 Gl. für

<sup>72)</sup> B VI 252, Ratsbuch 1532, 3. April, Bl. 178v/179r.

<sup>73)</sup> Hch. Bullinger, a.a.O., III, S. 255. — G. A. Wehrli, Öffentlich angestellte Ärzte im alten Zürich, in Mitt. der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 30 und 31, 1927/34. — C. Brunner, Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft, Tübingen 1903, S. 51—56.

<sup>74)</sup> Nach der Seckelamtsrechnung 1531 würde sich diese auf 8625  $\text{fl}$  belaufen; Hch. Bullinger, a.a.O., III, S. 256, erwähnt dazu eine weitere Summe von 1437  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ .

<sup>75)</sup> Hch. Bullinger, a.a.O., III, S. 256, erhält, unter Einrechnung der Naturalausgaben (für Getreide etc.) die Summe von 53 052  $\text{fl}$  6 Schilling 3 Pfennig. — Vgl. L. Weisz, Die Geschichte der Kappelerkriege nach Hans Edlibach, in Bchr. f. Schweizer Kirchengeschichte, 1932, S. 284.

4 Geschüze und 13 „Haggen“. Den Zeugmeistern wurden 934  $\text{z}$  zur Verfügung gestellt, drei Walchen lieferten 445 „Spieß“. 1536 erhielt der „Büchsenenschmid“ 284  $\text{z}$  für 32 kleinere Geschüze („yse Büchsen uff Rederen“).

Diese Wiederaufrüstung, besonders die Ersetzung der verlorenen Artillerie, schien 1542 beendet zu sein<sup>76)</sup>.

Das dazu benötigte Geld verschaffte sich die Stadt durch eine sehr ausgedehnte Anleihenspolitik. Kurzfristige Anleihen wurden bei Basler Bürgern und mehr noch von den führenden Persönlichkeiten und Beamten der Stadt selbst, aber auch von den Ämtern und Vogteien aufgenommen, jedoch in kurzer Zeit wieder zurückbezahlt.

Dies beweist, daß der öffentliche Kredit der Stadt durch die Ereignisse nicht, oder doch nur sehr vorübergehend, erschüttert worden war. Es gelang ihr auf dem normalen Weg, aus den laufenden Einnahmen die Anleihen zurückzuzahlen, ohne daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben durch eine außergewöhnliche Maßnahme aufrechterhalten werden mußte.

Im Gegenteil konnte die Stadt bereits 10 Jahre nach dem Unglück von Kappel neuerdings dazu übergehen, ihr Gebiet beträchtlich zu erweitern<sup>77)</sup>, wiederum, ohne dazu das unbeliebte Hilfsmittel einer Steuererhebung zu benötigen<sup>78)</sup>.

---

<sup>76)</sup> C III 22, Urkunden Seckelamt, Nr. 117, 1542, 12. April: „Als dann gemeyner Statt für und für großer Costen inn mangerley Weg uff gatt, des aber wol vil erspart werdenn möchte, besonnders das myne Herren bedunkt, das sy nunmeer mit Geschük gnägsam unnd zur Nodthurfft verfaßt und versechen sygint, so wellend sy, das wyter keins gegossen ald zu gerüst werde, sonnder man jeß ein Benügen haben und den Costen damit uff dißmaal anstellen solle.“

<sup>77)</sup> U.a. Bonstetten 1538, Nestenbach 1540, Benken 1540, Laufen 1544 und zuletzt, 1550, Wädenswil.

<sup>78)</sup> „Zürich hat während des ganzen 16. Jahrhunderts keine direkten Steuern bezogen“, W. Schnyder, Finanzpolitik und Vermögensbildung im mittelalterlichen Zürich, in ZTB. 1943, S. 39.